



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

25. Jänner 2015

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Soziales Mindesteinkommen: Um es weiterhin zu beziehen, muss man nachweisen, dass man aktiv nach einer Arbeitsstelle sucht.

Das sogenannte „soziale Mindesteinkommen“ soll Menschen, die aus psychischen, körperlichen und sozialen Gründen nicht für ihren Unterhalt und den ihrer Familiengemeinschaft sorgen können, bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse helfen. Um es zu beziehen, muss man aber nachweisen, dass man sich genügend für den eigenen Unterhalt und den der Familiengemeinschaft einsetzt. Wir haben dies Eugen (erfundener Name) erklärt, dem der Sozialspengel die Unterstützung widerrufen hatte, weil er nicht intensiv genug nach einer neuen Arbeitsstelle gesucht hat.

„Ich habe mehrmals das soziale Mindesteinkommen beantragt“, erklärte Eugen der Volksanwaltschaft, „aber es wurde mir stets verweigert oder reduziert, mit der Begründung, dass ich mich nicht aktiv genug für eine neue Arbeitsstelle eingesetzt habe. Ich habe mich regelmäßig zum Arbeitsamt begeben, um an den vorgesehenen Gesprächen teilzunehmen und meine Eignung für die eventuellen Angebote überprüfen zu lassen. Bisher hat es aber kein konkretes Angebot gegeben und auch meine Versuche bei verschiedenen Betrieben blieben erfolglos: Kann man mir wirklich die Unterstützung verweigern?“

Wir haben Eugen erklärt, dass Personen, die das „soziale Mindesteinkommen“ beantragen, nachweisen müssen, regelmäßig an den Gesprächen beim Arbeitsamt teilzunehmen, und sich darüber hinaus selbst auf Arbeitssuche begeben (und dies auch nachweisen) oder sich an den eventuell von der Bezirksgemeinschaft oder vom Sozialbetrieb veranstalteten Programmen zur Arbeitseingliederung beteiligen müssen. Dies wird im Art. 19 des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 30/2000 vorgesehen. Sollte sich die betroffene Person nicht genügend einsetzen, so wird das Mindesteinkommen schrittweise reduziert. Wenn genannte Person das vorgeschlagene Arbeitseingliederungsprogramm ablehnt, dann wird sie von der Maßnahme ausgeschlossen.

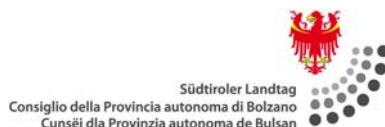
Wir haben ihm auch erklärt, dass es ab November 2014 nicht mehr möglich ist, Rekurs gegen die Entscheidungen zur Reduzierung oder Ablehnung der Leistungen wegen unzureichender Suche einer neuen Arbeitsstelle oder wegen Nichterfüllung der Voraussetzung des ständigen Aufenthaltes seit mindestens sechs Monaten in der Provinz Bozen einzulegen. In diesen beiden spezifischen Fällen ist die Entscheidung des zuständigen Sozialbetriebs auf der Verwaltungsebene endgültig. Allerdings kann Rekurs auf dem Gerichtsweg eingelegt werden: Wenn Eugen der Ansicht ist, dass er nicht erhalten hat, was ihm zusteht, so kann er sich direkt an die Gerichtsbehörde wenden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen.

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00-12.00 Uhr
Telefonnr. 0471 301 155
E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it